

## Die zehn größten Scheidungsirrtümer

### 1. Wenn ich heirate, gehört alles uns beiden.

**Falsch!** Alles, was ihr Partner mit in die Ehe gebracht hat, bleibt sein Eigentum. **Bei Auflösung der Ehe und damit der Zugewinngemeinschaft wird geteilt**, was gemeinsam in der Zeit der Ehe erwirtschaftet wurde. **Wer vorher schon eine Million auf dem Konto hatte, darf diese auch wieder mitnehmen.**

### 2. Wenn mein Partner Schulden macht, muss ich für die Hälfte der Schulden aufkommen.

Dieses Gerücht hält sich hartnäckig. Und die Angst, nach der Scheidung **auf einem Schuldenberg sitzen** zu bleiben, hält so manchen unzufriedenen Partner von einer Trennung ab. Allerdings haftet ein Ehepartner nicht ohne weiteres für die Schulden, die der andere in der Ehe angesammelt hat.

Anders sieht es allerdings aus, wenn einer der Partner die Haftung bewusst eingegangen ist und etwa den Darlehnsvertrag für den neuen Wagen mit unterschrieben hat. Unabhängig davon, ob man nun verheiratet ist, oder nicht: **Wer unterschreibt, haftet auch.**

### 3. Trennungsjahr bedeutet, dass die Ehepartner ein Jahr vor der Scheidung in getrennten Haushalten leben müssen.

**Nein!** Es genügt, wenn die Eheleute in verschiedenen Betten schlafen und sich selbst versorgen. Wichtig: Nicht aus Mitleid für den Ex kochen, bügeln oder einkaufen, sonst zählt das Trennungsjahr nicht.

### 4. Ein Scheidungsverfahren kostet ein Vermögen

**Nicht immer!** Die Kosten eines Scheidungsverfahrens richten sich nach dem Gegenstandswert der Scheidung. Der wird aus dem Einkommen der Ehepartner und deren Vermögen ermittelt. Je mehr Sie verdienen, desto teurer wird die Scheidung.

### 5. Ein „gemeinsamer“ Rechtsanwalt vertritt beide Eheleute

Juristen müssen parteiisch sein. Wer sich scheiden lassen will, bekommt öfter den Tipp zu hören, man solle doch aus Kostengründen einfach einen "gemeinsamen Anwalt" nehmen.

Tatsächlich ist das nicht möglich. Der Gesetzgeber lässt nicht zu, dass ein Anwalt zwei gegnerische Parteien vertritt. Möglich ist allerdings, dass nur eine Partei einen Anwalt mit der Durchführung des Scheidungsverfahrens beauftragt. Der andere Partner muss nur noch zustimmen und kann theoretisch auch **auf die Vertretung seiner Interessen durch einen Anwalt verzichten** - daraus entstand wohl der Irrtum über den "gemeinsamen Anwalt".

## **6. Ein Ehevertrag muss vor der Eheschließung geschlossen werden**

Eheverträge können auch nach der Hochzeit geschlossen werden. Wenn Sie einen Ehevertrag schließen, in dem die Aufteilung des Hausrats, das Sorge- und Umgangsrecht für die Kinder festgelegt werden, eine sogenannte Scheidungsfolgenvereinbarung, ersparen sie sich lange Streitigkeiten vor Gericht.

## **7. Die Frau bekommt automatisch das Sorgerecht für die Kinder.**

**Automatisch nicht!** Die Regel nach einer Scheidung ist das gemeinsame Sorgerecht, d.h. Vater und Mutter treffen alle wichtigen Entscheidungen über Schule, Wohnort etc. auch nach der Scheidung zusammen. Nur wenn das Wohl des Kindes es erfordert, erhält ein Elternteil die alleinige Sorge.

## **8. Wer sich arbeitslos meldet, muss keinen Unterhalt mehr zahlen.**

**Falsch!** Auch wenn angeblich jeder achte Mann nach einer Trennung seine Arbeitszeit verkürzt oder aufhört zu arbeiten, um weniger Unterhalt zu bezahlen: Unterhaltspflichtige müssen sich Arbeit suchen. Sonst kann ein Richter ein fiktives Einkommen ansetzen und danach den Unterhalt berechnen.

## **9. Wenn ich nach der Scheidung meinen Mädchennamen wieder annehmen möchte, ist das kompliziert und teuer.**

**Überhaupt nicht!** Sie müssen lediglich zum Standesamt gehen und die Namensänderung beantragen. Die Gebühr beträgt rund 30 Euro.

## **10. Wenn ich schon am Tag der Heirat betrogen werde, kann ich die Ehe annullieren.**

Wer am Tag nach der Trauung feststellt, dass er den Partner eigentlich unerträglich findet, hat Pech gehabt. Selbst wenn er betrogen wird: Das **Trennungsjahr muss auf jeden Fall eingehalten werden**, auch wenn man nur einen Tag verheiratet war.

Zwar gibt es "**Härtefälle**" in denen eine schnellere Scheidung theoretisch möglich ist. Treuebruch gilt allerdings nicht als unzumutbare Härte.

Rechtsanwältin Katharina Eibl

RAe Engel Heckmann & Partner, Elberfelder Straße 2, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/86648-41, Fax: 0211/86648-89, [eibl@engel-heckmann.de](mailto:eibl@engel-heckmann.de)